

**amtliche Bekanntmachung**

010 K 012/21



## **AMTSGERICHT DINSLAKEN**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, 24.07.2024, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht 46535 Dinslaken, Schillerstraße 76, 2. Etage, Saal 206**

das im Grundbuch von Möllen Blatt 1010 eingetragene Reihenmittelhaus nebst separater PKW-Garage

*Grundbuchbezeichnung:*

lfd. Nr. 1: Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 1855, Freifläche, Kampshof, 110 m<sup>2</sup> groß

lfd. Nr. 2: Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 1864, Freifläche, Kampshof, 47 m<sup>2</sup> groß

lfd. Nr. 3: Gemarkung Möllen, Flur 2, Flurstück 1856, Freifläche, Kampshof, 39 m<sup>2</sup> groß,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück Flur 2 Flurstück 1855 mit einem zweigeschossiges, unterkellerten Reihenmittelwohnhaus mit einer Wohnfläche von ca. 103,41 m<sup>2</sup> (Baujahr 1991), postalische Anschrift "Beckedahlshof 8, 46562 Voerde", bebaut; die Flurstücke 1855 und 1856 werden gemeinschaftlich als Wohnhausgrundstück genutzt. Im Jahre 2021 sollen Modernisierungsmaßnahmen erfolgt sein. Mietverhältnisse sind nicht bekannt, das Haus wird von den

Eigentümern genutzt. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Flurstück 1864 ist teilweise mit einer PKW-Garage bebaut (Baujahr 1993) und wird im Übrigen als Stellplatz genutzt. Die zu versteigernden Grundstücke bilden aufgrund der bestehenden und teilweise grundstücksübergreifenden Nutzung sowie der ortsüblichen Zusammengehörigkeit eine wirtschaftliche und reale Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt: 329.000,00 € festgesetzt; davon entfallen auf Flurstück 1855: 310.400,00 €, Flurstück 1864: 12.600,00 € und Flurstück 1856: 6.000,00 €.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dinslaken, 16.02.2024